

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.052/0001-V/5/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU MAG. ELISABETH WUTZL
PERS. E-MAIL • ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202444
IHR ZEICHEN • BMJ-Z9.210/0002-I 4/2012

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen zum Schutz gebundener Unternehmer im Kraftfahrzeugsektor getroffen werden (Kraftfahrzeugsektor-Schutzgesetz - KraSchG); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist (drei Wochen) wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Zum Titel:

Vor der Abkürzung „KraSchG“ wäre der Bindestrich durch einen Gedankenstrich zu ersetzen.

Zu § 1:

Hinsichtlich der Begriffe „Personenkraftwagen“ und „leichte Nutzfahrzeuge“ wird in den Erläuterungen auf die Begriffsbestimmungen des Art. 1 Abs. 1 lit. o und p der Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 1400/2002 verwiesen. Da diese Verordnung jedoch mit 1. Juni 2013 außer Kraft tritt (und durch die Allgemeine Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung ersetzt wird), sollten die Begriffsbestimmungen in den vorgeschlagenen Gesetzestext direkt übernommen werden.

Das Wort „solche“ in der Wortfolge „Instandsetzungs- oder Wartungsdienstleistungen für solche Kraftfahrzeuge“ könnte entfallen, da sich die nähere Zuordnung ohnedies aus dem folgenden Nebensatz ergibt.

Zu § 3:

Der in den Erläuterungen angeführte Investitionsersatz als ein Grund für die Verkürzung der Kündigungsfrist findet im Gesetzestext keine Entsprechung.

Das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigen Gründen sollte aus systematischen Gründen in Abs. 1 nicht vorausgesetzt, positiv verankert werden: „Ist eine Aufrechterhaltung des Vertrags aus wichtigen Gründen unzumutbar, so besteht das Recht auf [jederzeit wirksame?] außerordentliche Kündigung.“ Aus Gründen der Rechtssicherheit wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen beispielsweise auszuführen, welche „wichtigen“ Gründe eine solche Fristverkürzung bewirken können.

In Abs. 2 sollte die in Abs. 1 gewählte Terminologie beibehalten werden: daher sollte es statt „vorzeitiger Auflösung“ hier „vorzeitige Kündigung“ sowie „Kündigungserklärung“ lauten.

Zu § 4:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen auszuführen, was beispielsweise von Unternehmern/Unternehmerinnen als

„wichtiger Grund“ gegen eine Übertragung von Rechten und Pflichten eingewendet werden könnte.

Zu § 6:

Es hätte „gebundenen Unternehmer“ zu lauten und sollte näher ausgeführt werden, auf welche Instandsetzung und Reparatur [von Fahrzeugen, die im Rahmen von Vertriebsbindungsvereinbarungen verkauft wurden?] Bezug genommen wird.

Zu § 7:

Es wird bemerkt, dass in § 3 von „Vertragsteil“ gesprochen wird, während hier die „Partei einer Vertriebsbindungsvereinbarung“ genannt wird. Es wird angeregt, auch diesbezüglich die Terminologie zu vereinheitlichen.

Da Abs. 1 letzter Satz die Zulässigkeit einer Klage über die Streitigkeit aus einer Vertriebsbindungsvereinbarung regelt, ist die Paragraphenüberschrift nicht ganz zutreffend. Es dürfte sich anbieten, dieser Zulässigkeitsregel einen eigenen Paragraphen zu widmen, dem die nähere Bestimmung über die außergerichtliche Streitbeilegung folgt.

In Abs. 2 wäre auf Abs. 1, nicht auf Z 1 zu verweisen.

In Abs. 4 wäre eine korrespondierende Pflicht der Schlichtungsstelle, des Gerichts und des Mediators vorzusehen, im Falle des Scheiterns der gütlichen Einigung eine schriftliche Bestätigung darüber auszustellen.

Zu § 8:

Es ist unklar, warum das vorgeschlagene Gesetz mit 1. Mai 2013 in Kraft treten soll, wenn die als Vorbild dienende Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 1400/2002 noch bis 1. Juni 2013 in Kraft ist. Zu beachten wäre in diesem Zusammenhang auch, dass die Wiederholung des Inhalts einer (geltenden) EU-Verordnung in einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift grundsätzlich unzulässig ist (Rz. 12 des EU-Addendums¹ zu den Legislativen Richtlinien 1990).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf um eine Bestimmung nach Vorbild des § 80a AVG „Sprachliche Gleichbehandlung“ zu ergänzen wäre.

¹ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

Zum Vorblatt:

Sub titulo „Problem“ sollten die verwiesenen EU-Verordnungen unter Bedachtnahme auf die Zitierregeln insbesondere der Rz. 54ff des EU-Addendums angeführt werden. Es würde sich weiters anbieten, den Begriff „Freistellung“ kurz zu umschreiben und die Folgen des Auslaufens der unionsrechtlichen Regelungen darzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das hier dargestellte Ziel (nur bestehende Vereinbarungen) enger ist, als der im § 1 ins Auge gefasste Geltungsbereich.

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 30. September 2008, GZ BKA-600.824/0004-V/2/2008² (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Klimaverträglichkeitsprüfung) ist unter dem Punkt „Auswirkungen“ des Regelungsvorhabens auch auf Auswirkungen in umweltspezifischer Hinsicht, insbesondere auf die Klimaverträglichkeit, Bedacht zu nehmen. Es wäre auch auf die Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht einzugehen.

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. September 2009, GZ BKA-600.824/0003-V/2/2009³ (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen) ist im Abschnitt „Auswirkungen“ des Regelungsvorhabens auch auf die Verwaltungskosten für die Bürger/innen Bedacht zu nehmen.

Statt „Verwaltungslasten von Unternehmen“ sollte es besser „Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen“ lauten.

Statt „Wirtschaftsstandort in Österreich“ sollte es „Wirtschaftsstandort Österreich“ lauten.

Der Abschnitt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten. Insbesondere wäre darzulegen, warum das vorgeschlagene Gesetz in Einklang mit dem Unionsrecht steht, zumal die Mitgliedstaaten zwar nicht Adressaten des Kartellverbots des Art. 101 AEUV sind, es ihnen aber wegen Art. 4 Abs. 3 EUV

² <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32097>

³ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=36509>

verboten ist, Kartellabsprachen vorzuschreiben, zu erleichtern oder ihre Wirkungen zu verstärken (vgl. *Khan* in Geiger/Khan/Kotzur [Hrsg.], EUV/AEUV, 5. Auflage, 2010, Art. 101 AEUV, Rz. 12 mwH). Letzteres wäre besonders zu beachten, soweit der Gesetzesvorschlag über die (als Vorbild dienende) auslaufende Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 1400/2002 hinaus geht (vgl. etwa § 3 Abs. 2 des Entwurfs über das Rückkaufsrecht).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Ausführungen sub titulo „Alternativen“ wären – gekürzt – zu den Ausführungen unter dem gleichnamigen Punkt im Vorblatt zu verschieben. Entsprechendes gilt für die Ausführungen sub titulo „Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich“. Die Darstellung der „Alternativen“ wäre dahingehend zu ergänzen, warum von einer wettbewerbsrechtlichen Regelung abgesehen wird (s. VfSlg. 9337/1982: „... *Das Wettbewerbsrecht bezweckt - gemeinsam mit dem Kartellrecht - die Aufrechterhaltung eines funktionierenden geschäftlichen Wettbewerbs; es enthält rechtliche Vorkehrungen, um die Beseitigung, Beeinträchtigung oder Verfälschung des Wettbewerbs zu unterbinden oder jedenfalls unter Kontrolle zu halten (vgl. Koppensteiner, Wettbewerbsrecht, 1981, 11). Zentraler Regelungsgegenstand des Rechts zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ist dabei die Verhinderung von gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbs (vgl. § 1 UWG). Gesetzliche Regelungen, die ihrem Inhalt nach diesem Regelungsbereich zuzuordnen sind, zählen zu den Regeln zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs... Regelungen, die ein solches für die Wettbewerbssituation relevantes Verhalten im geschäftlichen Verkehr unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung der Beeinträchtigung oder Verfälschung des Wettbewerbs einer Ordnung unterwerfen, zählen daher zum Regelungsbereich der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs iS des Art. 10 Abs. 1 Z8 B-VG.*“).

Der erste Satz des zweiten Absatzes der „Alternativen“ wäre Punkt 1 „Ziele des Entwurfes“ einzugliedern.

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf eines Bundesgesetzes von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgeht, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten

Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Im Übrigen wird auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:


Zu § 6:

Die verwiesenen Ergänzenden Leitlinien für vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Kraftfahrzeugersatzteilen wären nicht kursiv zu schreiben. Außerdem sollte die Terminologie vereinheitlicht werden („Kfz-Lieferant“/„Anbieter“).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

18. Oktober 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	ImosnawcgCOksQwDIsBM/faH7EYUXcYxEGIZwPhaTlaUmwngB+7jN2VpYKI4SLW2CH005zuXuabrAvWzhvPLVWrNqcf5Gg4r1pUauvut15efeoMpAU1KVYcnG7Uc/ucXgatFCPUU2nVkupXFQ8V7P9FYWGNivtoRkDWN0d8Tnk=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-18T16:31:21+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	